

## **208. Projekt einer Holzordnung für Sax-Forstegg sowie eine Stellungnahme zum Schlossbrunnen, zu einzelnen Gebäuden sowie zum Brandschutz**

### **1707 Januar 28**

Nach der Erkenntnis des Zürcher Rats vom 15. November 1706 stellen die von Zürich verordneten drei Ratsherren Rahn, Werdmüller und Ziegler auf Ratifikation der Obrigkeit ein Projekt einer Holzordnung auf. Zudem nehmen sie Stellung zum Amt eines Försters, dem Wuhren, den Brunnen, der Gebäude (Handmühle, Trinkwasserspeicher, Backstube, Sennenküche, Fischhaus, Kammer neben der Handmühle) sowie dem Zubehör im Brandfall und schlagen Massnahmen vor, um die Mängel zu beheben.

1. Das vorliegende Projekt zur Bewirtschaftung des Waldes in Sax-Forstegg betrifft die Aufsicht und den Schutz der sogenannten Schlosswälder, den übermässigen und unkontrollierten Holzschlag sowie die Aufforstung. Zur Kontrolle wird die Stelle eines beidigten Försters geschaffen (vgl. dazu den Eid des Försters bzw. des Bannwarts in Sax-Forstegg: SSRQ SG III/4 159). Die Holzordnung wurde erlassen, weil es unter Landvogt Johann Jakob Ulinger (1704–1706) und seinem Reitknecht Albrecht Rhyner von Salez, der zu jener Zeit auch für die Schlosswälder zuständig war, zu übermässigen Rodungen sowie zu Unregelmässigkeiten bei der weiteren Verarbeitung der geschlagenen Bäume kam (vgl. dazu ausführlich den Artikel im Werdenberger Jahrbuch Berger/Reich 2004, S. 40–47).

Für die Gemeindewälder sind die einzelnen Gemeinden zuständig, die eigene Nutzungsordnungen bzw. Holzordnungen für ihre Wälder erlassen, so z. B. Senwald 1778 (SSRQ SG III/4 246) und Sax 1783 (OGA Sax 26.02.1783). Auch in den sog. Legibriefen erlassen die Gemeinden zum Schutz ihrer Wälder Verbote zum Holzschlag, zum Verkauf von Holz ausser Landes, zur Atzung im Wald, zum Holzhaue der Müller usw. (so z. B. SSRQ SG III/4 184, Art. 20; StASG AA 3 A 12b-1a, Art. 11–12; OGA Grabs O 1755-1, Art. 8, Art. 12, Art. 14, Art. 27–28, Art. 38, Art. 41). Zur Waldbewirtschaftung in Sax-Forstegg allgemein vgl. Berger/Reich 2004, S. 40–47.

2. Eine Feuerordnung für die Landvogtei Sax-Forstegg gibt es keine, da Zürich allgemeine Mandate zur Brandverhütung für Stadt und Land erlässt, die meist in gedruckter Form an die verschiedenen Untertanengebiete geschickt und dort regelmässig verlesen werden (so z. B. die Mandate im EKGGA Salez 32.01.42, Sicherheit und Ordnung [Schachtel Mandate], 12.03.1708; 19.01.1738 oder EKGGA Salez 32.01.51, Herstellungswirtschaft, Fischerei, 11.06.1695; zu den gedruckten Zürcher Mandaten allgemein SSRQ ZH NF I/1/11).

Zur Feuerordnung in Werdenberg von 1733 vgl. SSRQ SG III/4 219.

Nach meiner gnedigen herren erkantnus unterm 15. novembris in letst verwichenem jahr<sup>1</sup> sind endtsernante verordnete herren zusammen getreten und haben beforderist uf oberkeitliche genehmhaltung und ratification hin für die herrschafft Sax hernach stehende holzordnung projectiert:

1. Weilen biß dahin ein jeweiliger schloßknecht die aufsicht über die schloß hölzer gehabt, darinnen aber nicht die erforderliche treuw bezeigt nach für daß könnftig hierzu genugsame zeit nebst verrichtung seiner geschäftten übrig hette, alß fonde mann vor allen dingen nöthig, daß ein ehrlicher und treüwer mann zu einem voster über die herrschafft hölzer gesetzt, demme die treüwe ufsicht und visitation anbefohlen, und er darzu mit einem eid verpflichtet.<sup>2</sup> Hingegen aber auch wegen seiner müeh mit einer jehrlichen besoldung von 2 mt kernen und 10  $\text{fl}$  gelt betrachtet wurde.

2. Dass für daß könnftig nicht mehr so unordenlich, bald da, bald dort, geholzet, sonderen eine beßere ordnung beobachtet und gleich an meisten ohrten

zubeschehen pfeget, der bezirckh in gewüsse hauw eingetheilet, wo daß holz am meisten außgewachsen. Dermahlen mit brennholz fellen angefangen, auch zu erleichterung deß sonst starcken holzbruchs, auch dörn und studen gebränt werden solten. Wann dann in den jehrlichen hauwen bequemes bauw holz angetroffen wurde ? [!], könte mann solches zu vorfallendem gebrauch wol stehen laßen. / [fol. 1v]

3.<sup>to</sup> Allen denjenigen, welche biß dahin mit rossen, küeh, geissen oder anderem vych in denen schloß hölzeren geweidet, denen solte es alß eine höchst schedliche sach by einer schwären straaff gantzlichen abgestrikt und verboten werden. Und diß verbott insonderheit auch angehen die Büswiger<sup>3</sup>, welchen gleichwolen die nutzung der streüwi in dem wald vorbehalten werden könte.

4.<sup>to</sup> Denen beamteten, alß landtamman, schreiber, weibel und dergleichen persohnen, welche seit einichen jahren ohne einiche rechtsame und durch einen schädlichen misbrauch jehrlich vil holz bekommen ? [!], solle für daß könnftig nichts mehr gegeben und diser articel der ordnung eines herren landtvogts eingeruckt werden. Damit auch der müller im Sennwald mit seinem sonsten starcken holzbruch desto sparsamer verfare: Alß solte ein jeweiliger hr landtvogt ihme eine gewüße anzahl klaffter bestimmen und durch den foster anzeichnen laßen, so viel er namlich zu seinem haußbrauch jehrlich ohnentbarlich vonnöthen.

5.<sup>to</sup> Wann ein jeweiliger herr landtvogt jemandem holz bewilliget und verkauffe ? [!], solte der beeidigete foster solches anweisen und zeichnen. Auch ein sorgfeliges aufsehen haben, daß nur die bestimmte zahl und mehrers nicht gefalt werde. Und so er hierinnen den geringsten freffel gewahrete, denselben keines wegs verschwygen, sonder zu gebührender abstraaffung leiden solle. Welcher puncten deß fosters eid eingeruckt werden könte.<sup>4</sup> / [fol. 2r]

6. Zu denen rynwuehren solte zwahren von rechts wegen auß denen schloßhölzeren nur daß jenige genommen werden, was zu schirmung derer an den Ryn stoßenden herrschafftsgüetteren vonnöthen were. Wann aber biß dahin üblich gewesen, denen benachbarten gemeinden, insonderheit denen im Hag, mit holz byzuspringen, damit denen schloßgüetteren von fehrnus gewehret und sicherheit verschaffet werde, alß wird einem herren landtvogt überlaßen werden müeßen, auch für daß könnftig by entstehender noth, fürnemlich der gemeind Hag mit grobem, ohnschedlichem holz zum wuehr zubegegnen.

7. Funde mann die außmarchung der schloßhölzeren gegen allen anstösseren, insonderheit auch gegen erlen holz<sup>5</sup> hochnothwenig, wie nicht weniger zu öffnung deß holzes thunlich, daß in denen wälderen junge eichen und buechen gesetzt, auch auf anderen güetteren fruchtbare bäum gepflantzet werdind. Worzu man im frühling und herbst die tagwen leüth gebrauchen könte. / [fol. 2v]

[8] Waß demnach den alten, lauffenden brunnen beim schloss betrifft, ist selbiger erhaltenem bericht nach gantz unbestendig, erforderet gar vil teüchel und volglich eine kostbahre inehrenhaltung, weßwegen man rahtsam funde, selbigen gantzlich abgehen zulaßen. Hingegen in der Wetti, alwo es gar gut- und genugsames wasser hat, einen anderen, auch wol gelegnen, laufenden brunnen aufzurichten, deßen inehrenhaltung vil minder alß jemers kosten wurde, maßen von dem alten brunnen nicht nur genug teüchel hierzu verhanden werden, sondern annach eine zimliche zahl vorschießen wurden, welche in die Weti zu einem vorrath gelegt, auch die teüchel zwingen aufbehalten werden könnten.

Inzwüschent fallet der bericht, daß der sodbrunnen wol außgefallen, auch gutes und genugsames wasser habe, außgenommen, daß es by anhaltendem regen wäter etwas trüeb werde. Welchem vorzukommen daß rügen wasser durch kännel abgeföhret werden könnte. Auch solten an die wasser eimer in dem sodbrunnen ketenen gemacht werden. / [fol. 3r]

[9] Letstlichen findet man der gebaüwen halben fehrner volgendes nöthig:

1. Daß die verhandene und in abgang gekommene handmüllli widerum repariert werde, welches nach meister Heinrich Syffriden bericht ohne sonderlich großen kosten geschehen könnte.

2. Zu einem nöthigen wasser vorrath solte in dem schloß ein waßer samler gemacht und eingefabet werden, deßen größe aber dermahlen nicht bestimmt werden kan, weilen man nach nicht weißt, obe man mit graben vor großen steinen vortkommen werde.

3. Weilen die pfisterey und senkuchi (reverenter) dermahlen an einem solchen ohrt, daß man darby in augenscheinlicher gefahr läben mueß, hingegen selbige gantz komlich in daß wöschhauß verenderet werden könnten, funde man solche versetzung rahtsam und nothwendig.

4. Daß fischhauß manglet annach eindeckens.<sup>6</sup>

5. In der cammer, darneben die handmüllli stehet, könnte der boden mit laden überschosen, darmit selbige zu einer schüti gemacht oder zu anderwertigem, nöthigem gebrauch angewendet werden.

6. Nach dem bericht deß meister Heinrich Syfriden sind / [fol. 3v] keine feür leiteren, kübel und hæggen weder im schloß nach sonst in der herrschafft vorhanden, weßwegen man nöthig erachtet, uf den nothfahl, welchen gott gnedig abwende ! [!], eine anzahl dergleichen werchzeug in vorrath machen zu laßen.<sup>7</sup>

Welches aber alles eüch, meinen gnädigen herren, zu beliebiger verminder oder vermehrung ehrenbietig hinterbracht wird.

Actum freitags, den 28. jenner anno 1707, präsentibus herr seckelmeister Rahn, herr seckelmeister Werdmüller, herr zunfftmeister Heidegger und herr landtvogt Ziegler.

Rechenschreibers cantzley.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Rahtschlag wegen der hölzernen, brünen und fehrner nöthigen bauwens zu Sax, sub 28. jenner anno 1707

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] N° 23; N° 61; 61

**Aufzeichnung:** StASG AA 2 A 13-4-5; (2 Doppelblätter); Papier, 21.5 × 35.0 cm.

5 **Aufzeichnung:** (ca. 1720 – 1790) StASG AA 2 B 007, S. 465–473; Buch (842 Seiten) mit kartoniertem Einband; Papier, 24.0 × 36.0 cm.

**Editionen:** Berger/Reich 2004, S. 43–44.

**Literatur:** Berger/Reich 2004, S. 40–47.

1 Vgl. StASG AA 2 A 13-4-6.

10 2 Vgl. dazu SSRQ SG III/4 159.

3 Die Leute des Weilers Büsmig.

4 Vgl. dazu SSRQ SG III/4 159.

5 Es könnte sich hier auch um den Namen eines Waldes handeln, evtl. um den bei Stricker 2017, Bd. 6, S. 159 erwähnten Erlenforst.

15 6 Zum Fischhaus in Salez vgl. SSRQ SG III/4 206.

7 Vgl. dazu die Feuerordnung von 1733 SSRQ SG III/4 219.